

## Verkehrsgewerbliche Genehmigungen

### 1. Genehmigungsfreie Verkehre

### 2. Genehmigungspflichtige Verkehre

### 3. Personenbeförderungsrechtliche Dokumente

### 4. Genehmigungsverfahren

### 5. Bezugsstelle für Fahrtenblätter und sonstige Dokumente

Siehe Abschnitt 2 unter „EU/EWR“ (S. 27 ff.)

#### Hinweise:

Soweit Anträge auf Genehmigungen an die zuständige französische Behörde zu richten sind, sind dies das

Ministère de l'Ecologie, du Développement  
et de l'Aménagement durables

Arche Sud

**F-92055 Paris La Défense**

Cedex 20

Tel.: 00 33 / 1 / 40 81 21 22

Fax: 00 33 / 1 / 40 81 16 40

oder wenn die Fahrgäste in einem Grenzdépartement aufgenommen werden und die Fahrstrecke jenseits der Grenze auf deutschem Gebiet eine Zone von etwa 50 km nicht überschreitet:

| Département | Präfektur  | oder | Verkehrsdienststellen   |
|-------------|--|------|---|
| Moselle     | Département de la Moselle<br>Place de la Préfecture<br>F-75036 Metz Cedex        |      | Département de la Moselle<br>Direction Départementale de<br>l'Équipement<br>10, Rue Perigot<br>F-57036 Metz Cedex   |
| Bas-Rhin    | Département du Bas-Rhin<br>5, Place de la République<br>F-67073 Strasbourg Cedex |      | Département du Bas-Rhin<br>Direction Départementale de<br>l'Équipement<br>Petit Broglie<br>F-67073 Strasbourg Cedex |
| Haut-Rhin   | Département du Haut-Rhin<br>7, Rue Bruat<br>F-68020 Colmar                       |      | Département du Haut-Rhin<br>Service des Transports<br>Zone industrielle<br>2, Rue Schwoerer<br>F-68021 Colmar       |

## 2 Frankreich

---

Hinweis: In Frankreich werden das Mitführen der EU-Gemeinschaftslizenz und das EU-Fahrtenblatt streng kontrolliert! Es drohen hohe Geldstrafen!

### 6. Rechtsgrundlagen

Siehe Abschnitt 2 unter „EU/EWR“; zusätzlich

- Abkommen über den Straßenpersonen- und -güterverkehr vom 10.5.1976 (BGBl. II S. 1349; VkB1. 1976 S. 464)

## Steuern und Abgaben

### 1. Kraftfahrzeugsteuer

Gegenseitige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung aufgrund des Abkommens vom 3.11.1969 und des Gesetzes zu diesem Abkommen vom 17.12.1970 (BGBl. II, 1317).

### 2. Umsatzsteuer

Der auf französischem Hoheitsgebiet gelegene Streckenanteil eines grenzüberschreitenden Personenverkehrs gilt als in Frankreich erbrachte Beförderungsleistung und ist daher mehrwertsteuerpflichtig. Dies gilt für alle Straßenpersonenverkehrsdienste, die von ausländischen Unternehmen in Frankreich durchgeführt werden.

Im Einzelnen gilt der im Abschnitt 7 S. 24 abgedruckte Erlass der französischen Zollverwaltung – N° 82 - 157, DA vom 13.9.1982 (F/1) (BOD N° 4255).

### 3. Einfuhrumsatzsteuern und besondere Verbrauchssteuern für Treibstoffe

Aufgrund der Richtlinie des Rates 85/346/EWG vom 8.7.1985 (Amtsblatt der EU Nr. L 183/21) ist die abgabenfreie Einfuhr von 600l Treibstoff in den Hauptbehältern von Kraftomnibussen gestattet.

Für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gilt ebenfalls die 600l-Begrenzung.

#### Besteuerung von Bordgetränken bei Reisen nach und durch Frankreich

Der Verkauf von Getränken in Frankreich – auch an Passagiere eines Reisebusses – unterliegt dem französischen Ausschankgesetz (Dokumentklausel II). Der französische Staat fordert insofern eine Versteuerung der eingeführten Getränke.

Der französische Staat schreibt des weiteren vor, dass der Veranstalter die im Bus verantwortliche Person anweisen muss, sich zum nächsten Zollamt zu begeben, um die Getränke zu verzollen, d.h. insbesondere die Mehrwertsteuer von 8,6% zu begleichen.

Im Transitverkehr können die Getränke versiegelt werden. Sofern die Versiegelung undurchführbar ist, müssen die Getränke versteuert werden.